

Merkblatt

für die Zahlung von Verdienstausschüttungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ordnungsamt Bremen
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref.10)
Stresemannstraße 48
28207 Bremen

Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 56 ff. IfSG?

Entschädigungsberechtigt sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern.

Das trifft zu auf die folgenden Personengruppen:

- Mit dem Corona-Virus infizierte (sofern keine Krankschreibung vorlag);
- Kontaktpersonen der Kategorie 1;
- Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten gem. Robert-Koch-Institut (RKI).

Die Absonderung/Quarantäne muss wie folgt angeordnet worden sein:

- Durch einen die Person betreffenden Bescheid des Ordnungsamtes;
- Die Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes;
- Die Rechtsverordnung des Landes Bremen.

Daneben kann ein Entschädigungsanspruch bestehen, wenn Sorgeberechtigte Verdienstausschüttungen erleiden, weil sie ihrem Beruf nicht nachgehen können, um ihre Kinder zu betreuen. Die Betreuung durch die Sorgeberechtigten muss darauf zurückzuführen sein, dass Kindertageseinrichtungen oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend geschlossen wurden.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Verdienstausschüttung in Folge einer Kinderbetreuung ersetzt?

- Die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen müssen von der zuständigen Behörde auf Grund des IfSG vorübergehend geschlossen worden sein;
- Das zu betreuende Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

Es handelt sich um ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist;

- Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit kann nicht sichergestellt werden;

- In Folge der Kinderbetreuung muss tatsächlich ein Verdienstausschlag entstanden sein.

Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?

- Wenn ein Anspruch auf „Notbetreuung“ in der Kindertageseinrichtung oder der Schule besteht
- Wenn auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann
- Wenn andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können.

Wichtig: Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten angehören gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung.

Wann haben sorgeberechtigte Personen wegen der Betreuung von Kindern keinen Anspruch auf Entschädigung?

- **Anordnung von Kurzarbeit:** bei einer Verkürzung der Arbeitszeit durch die Anordnung von Kurzarbeit, können Sorgeberechtigte ihre Kinder während dieser Zeit selber betreuen, weil sie keine Arbeitsleistung erbringen müssen.;
- **andere gesetzliche, tarifliche, betriebliche oder individualrechtliche Grundlagen der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts:** Soweit derartige rechtliche Möglichkeiten bestehen, sind diese prioritär zu nutzen (z.B. durch Abbau von noch bestehendem Zeitguthaben);
- **Schließung wegen Schulferien.**

Wer stellt den Antrag?

a) Arbeitnehmer/in

- Bei Arbeitnehmer/innen ist der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, **längstens für sechs Wochen**, zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin tritt also in Vorleistung und kann den Antrag auf Erstattung stellen.
- Bei einer Verdienstausschlagzeit, die länger als sechs Wochen dauert, ist der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin nicht weiter zur Lohnfortzahlung verpflichtet. **Ab Woche sieben** muss der/die Arbeitnehmer/in den Antrag auf Verdienstausschlagentschädigung somit selbstständig stellen.

b) Selbstständige und Heimarbeitende

- Selbstständige und Heimarbeitende stellen ihren Antrag auf Verdienstausschlagentschädigung selbstständig.
- Sie können außerdem den Mehraufwand wegen Existenzgefährdung und die Gewährung eines Ersatzes für während der Verdienstausschlagzeit weiterlaufender nicht gedeckter Betriebsausgaben beantragen.

c) Sorgeberechtigte Personen

- Bei Arbeitnehmer/innen tritt der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin in Vorleistung und kann einen Antrag auf Erstattung stellen.
- Selbstständige sorgeberechtigte Personen stellen den Antrag selbstständig.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

a) Arbeitnehmer/innen

- Formular „Antrag für Arbeitgeber/innen“;
- Die letzten drei Monatsentgeltbescheinigungen;
- Falls zutreffend:
 - o Nachweise bzw. Bescheinigungen über den Aufenthalt in einem Risikogebiet (Reisebelege, Hotelvoucher, etc.);
 - o Verträge, durch die der Lohn-/Gehaltfortzahlungsanspruch ausgeschlossen wurde;
 - o Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung;
 - o Weitere Nachweise gemäß den Hinweisen im Antrag.

b) Heimarbeitende

- Formular „Antrag für Selbstständige/Heimarbeitende“;
- Die letzten drei Monatsentgeltbescheinigungen;
- Falls zutreffend:
 - o Nachweise bzw. Bescheinigungen über den Aufenthalt in einem Risikogebiet (Reisebelege, Hotelvoucher, etc.);
 - o Verträge, durch die der Lohn-/Gehaltfortzahlungsanspruch ausgeschlossen wurde;
 - o Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung;
 - o Weitere Nachweise gemäß den Hinweisen im Antrag.

c) Selbstständige

- Formular „Antrag für Selbstständige/Heimarbeitende“;
- Der letzte Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes;
- Falls zutreffend:
 - o Nachweise bzw. Bescheinigungen über den Aufenthalt in einem Risikogebiet (Reisebelege, Hotelvoucher, etc.);
 - o Verträge, durch die der Lohn-/Gehaltfortzahlungsanspruch ausgeschlossen wurde;
 - o Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung;
 - o Weitere Nachweise gemäß den Hinweisen im Antrag.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist an die folgende Stelle zu richten:

**Ordnungsamt Bremen
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref.10)
Stichwort: Corona
Stresemannstraße 48
28207 Bremen**

Innerhalb welcher Frist muss der Antrag gestellt werden?

Die Ansprüche sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Grund für den Verdienstaufschlag entfällt, zu stellen.